

# BREKO-Handelsplattform

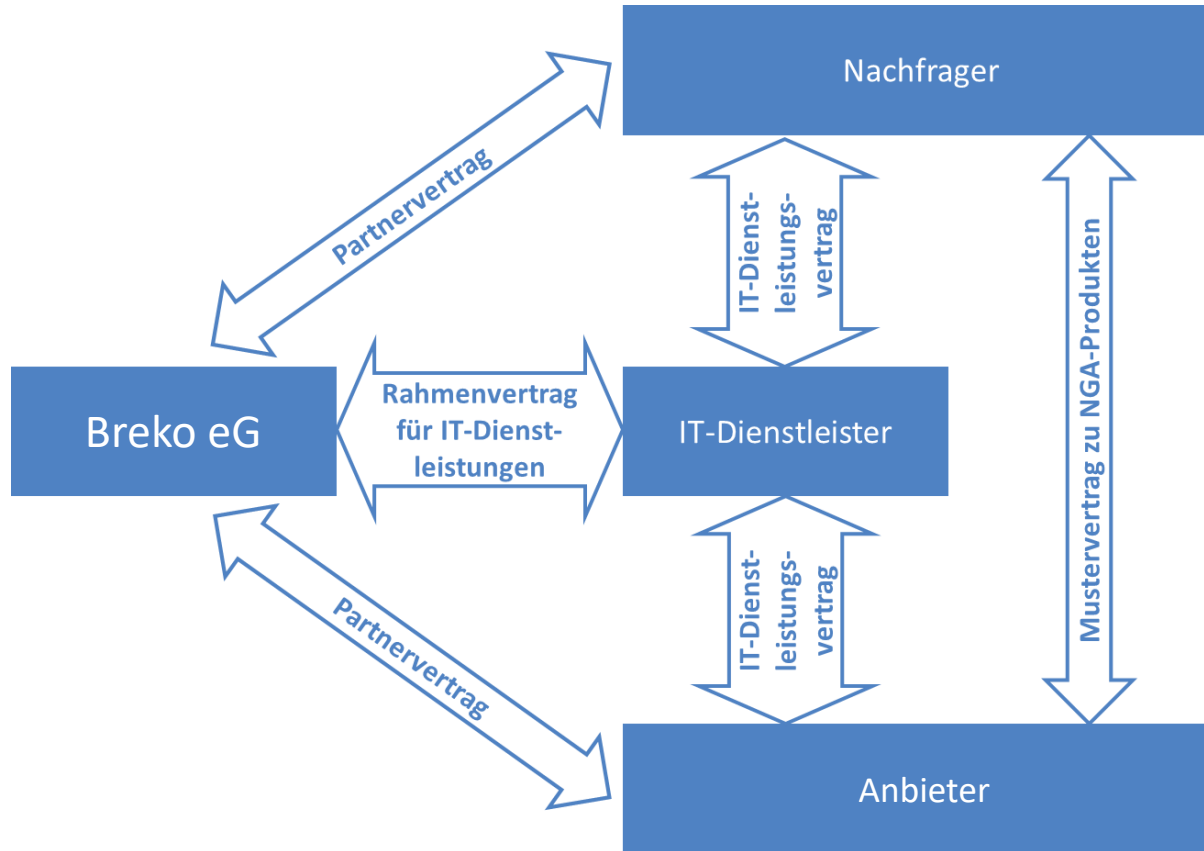
Dr. Henrik Bremer

- I. **Hintergrund**
- II. **Vertragsübersicht**
  - 1. **Rahmenvertrag (IT – DL)**
  - 2. **Standardvertrag (IT – DL)**
  - 3. **Standardvertrag (IT – DL)**
  - 4. **Partnervertrag (BREKO eG)**
  - 5. **Mustervertrag**
- III. **Netzentgeltkalkulation**
- IV. **Unser Angebot**

- Der Breitbandausbau wird durch das DigiNetzG und die Förderkulisse bestimmt
- Das DigiNetzG regelt die Möglichkeiten der Mitnutzung und Mitverlegung
- Aus den förderrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung zum „open access“
- Es besteht ein Markt von Anbietern und Nachfragern
- Mit Hilfe von Open Access Plattformen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Nachfrager und Anbieter leichter finden
- Ziel der BREKO eG ist es,
  - allen Anbietern und Nachfragern – unabhängig von ihrer Größe – die Möglichkeit zu geben, an Open Access Plattformen teilnehmen zu können
  - Lange Vertragsverhandlungen durch Musterverträge zu vermeiden

# II. Vertragsübersicht

## Übersicht Vertragswerke



- Die BREKO eG hat zwei Rahmenverträge mit zwei IT-Dienstleistern ausgehandelt, der vitroconnect GmbH und der 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Vertragspartner: BREKO Einkaufsgemeinschaft eG und IT-Dienstleister
- Inhalt:
  - Der IT-Dienstleister betreibt eine sog. Open Access Aggregator-Plattform
  - Die OpenAccess-Plattform soll Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (Nachfrager) mit Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze (Anbieter) zusammenbringen
  - Über die OpenAccess-Plattform sollen Anbieter und Nachfrager ihre Angebote bzw. Nachfrage darstellen und passende Partner finden und den Vertragsschluss technisch realisieren können
  - IT-Dienstleister verpflichtet sich im Rahmenvertrag, diese OpenAccess-Plattform bereitzustellen und zu betreiben

- Ziel: Schaffung eines Zugangs zu Open Access Plattformen für Mitglieder der BREKO eG und andere interessierte Unternehmen, die entweder Anbieter oder Nachfrager von FTTx-Anschlussprodukten sind
  
- Voraussetzung für eine Nutzung der Open Access-Plattformen als Anbieter oder Nachfrager:
  - Abschluss eines Partnervertrags mit der BREKO eG, um die von der BREKO eG ausgehandelten Konditionen nutzen zu können
  - Abschluss eines Vertrags mit einem der beiden IT-Dienstleister, die die Open Access Plattformen betreiben; hierfür haben die BREKO eG und die IT-Dienstleister standardisierte Verträge vorbereitet (Standardvertrag (IT – DL))
  
- Nutzung der Open Access-Plattformen
  - Abschluss eines sog. bilateralen Vertrags mit Anbieter oder Nachfrager (sog. Mustervertrag) über technische Vorleistungsprodukte

- **Vertragsanbahnung**
  - Die BREKO eG steht für Anfragen zur Verfügung und vermittelt Interessierte an die IT-Dienstleister
  - Wahlweise kann auch direkt der Kontakt zum IT-Dienstleister aufgenommen werden
  
- **Vorteile der BREKO Handelsplattform**
  - Die BREKO eG hat eine dreijährige Preisstabilität mit den IT-Dienstleistern ausgehandelt, d.h. dass sich die Preise für Leistungen des IT-Dienstleisters mindestens drei Jahre nicht ändern dürfen

- Beide IT-Dienstleister haben sog. Standardverträge erarbeitet
  
- Auf Grundlage dieser Verträge können Anbieter und Nachfrager die jeweiligen Open Access Plattformen nutzen
  
- Der Standardvertrag regelt:
  - welche Leistungen von den Anbietern/Nachfrager bezogen werden können
  - Laufzeit
  - Preise
  - Service Level Agreement
  - Definition von Schnittstellen zur Bereitstellung von Leistungen bzw. zur Abwicklung von Prozessen wie Bestellung, Bereitstellung und Kündigung



- Partnervertrag zwischen BREKO eG und Anbieter / Nachfrager
- Ziel: Nutzung der BREKO Handelsplattform
- BREKO Handelsplattform dient der Bündelung des Zugangs zu Open Access Plattformen
- Aufgabe der BREKO
  - Strukturierung und Standardisierung der Beschaffung von IT-Dienstleistungen
  - Vermittlung zwischen den einzelnen Positionen
  - Bündelung der Interessen kleiner Unternehmen
- Partnervertrag ist Voraussetzung für die Nutzung der Open Access Plattformen und die Nutzung der Konditionen aus dem Rahmenvertrag

- **Zulässige Partner sind**
  - regionale oder überregionale Telekommunikationsnetzbetreiber oder
  - Telekommunikationsdienstleistungserbringer sowie
  - Inhaber passiver Infrastruktur für die Öffentlichkeit
- **Partner haben freie Wahl zwischen den Open Access Plattformen der vitroconnect GmbH und der 1&1 Versatel Deutschland GmbH**
- **Auch eine gleichzeitige Nutzung beider Open Access Plattformen ist möglich**
- **Umfang der Nutzung bleibt Anbietern und Nachfrager vorbehalten**
- **Insbesondere verbleibt die Vermarktungshoheit beim Anbieter**
  - Anbieter können frei entscheiden, welche Netzkapazitäten sie in die jeweilige Open Access Plattform der IT-Dienstleister einbringen

Bei Abschluss des Partnervertrags übernimmt die BREKO eG folgende Leistungen gegenüber den Partnern:

- Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen IT-Dienstleistern und der BREKO eG mit dem Ziel, Open Access Modelle zwischen Anbieter und Nachfrager mit hohen Standards im am Markt zu realisieren
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Mustervertrags zwischen Anbietern und Nachfragern, in dem die Partner ihre kommerziellen Konditionen für die seitens Anbieter bereitzustellenden Telekommunikationsinfrastrukturen bilateral verhandeln werden
- Enge Abstimmung, Steuerung und Kontrolle der IT-Dienstleister
- Autorisierung der Partner für die jeweiligen Infrastrukturen
- Zuführung weiterer Partner durch aktive Ansprache; insbesondere aus dem Kreis des BREKO e.V. und dadurch Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens der Handelsplattform durch eine höhere Anzahl möglicher Vertragspartner
- Moderation zwischen vielen kleineren Anbietern und größeren Nachfragern
- Gezielte Weiterentwicklung der Plattform

- Anbieter und Nachfrager können über die BREKO Handelsplattform auf Open Access Plattformen zugreifen und dort ihre Angebote/Nachfrage darstellen
- Sollten sich zwei Partner gefunden haben, ist ein bilateraler Vertrag abzuschließen
- Zur leichteren und schnelleren Vertragsanbahnung bietet die BREKO eG hierfür einen Mustervertrag
- Der Mustervertrag
  - regelt die Bedingungen zur Nutzung von BITSTREAM ACCESS (BSA-) Vorleistungsprodukten des ANBIETERS durch den NACHFRAGER
  - dient als Grundlage bzw. Rahmenvertrag; für jede BSA-Leistung wird ein weiterer Einzelvertrag abgeschlossen
  - dient der Definition der Leistungen, die der Anbieter erbringt
  - dient der Definition des Versorgungsgebietes
  - enthält Regelungen zur Leistungsunterbrechung (z.B. Störungen, Wartungsarbeiten oder rechtliche Vorgaben)
  - enthält Regelungen zur Haftung und zum Schadensersatz

- **Mustervertrag stellt jedoch nur den Rahmen für das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Nachfrager dar**
- **Über jede BSA-Leistung wird ein Einzelvertrag mit eigener Laufzeit geschlossen**
- **Mustervertrag dient der schnelleren Vertragsanbahnung, ersetzt aber nicht die Verhandlungen zwischen Anbieter und Nachfrager im Detail**
  - **Insbesondere Leistungsumfang und Entgelt sowie die grundsätzlichen Bedingungen der Zusammenarbeit sind individuell bilateral zwischen Anbieter und Nachfrager zu verhandeln**
- **BREKO eG kann zwar zwischen Anbieter und Nachfrager vermitteln, aber keine Rechtsdienstleistungen erbringen**

Beim Abschluss eines bilateralen Vertrags zwischen Anbieter und Nachfrager sollten insbesondere folgende Punkte bedacht werden:

### 1. Gegenstand der Nutzung

1. **Genaue Bezeichnung der zu nutzenden Infrastruktur; Spezifizierung anhand von**
  1. Grundbuchauszügen
  2. Flurkarten
  3. Lageplänen
  4. Bauplänen
  5. Baubeschreibung
  6. Einmessung und Dokumentation
2. **Benennung der Vertragsbestandteile**
3. **Ggf. Vorbehalt behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen**
4. **Klärung der Eigentumssituation an verbundenen TK-Komponenten**

### 2. Entgelt

1. **Einmalzahlung / monatliche Zahlung (Berechnung z.B. pro Längeneinheit mitgenutzter Infrastruktur)**
2. **Zahlungsmodalitäten (Datum, Kontoverbindung etc.)**
3. **Verzugsregelung**

### 3. Inbetriebnahme

1. Pflicht zur gemeinsamen Abnahme
2. Pflicht zur Dokumentation

### 4. Schutzpflichten

1. Pflicht, den Betrieb des Netzes durch Nutzung nicht zu beeinträchtigen
2. Pflicht zur Sichtbarhaltung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Markierungszeichen

### 5. Schutz der Gewässer und des Bodens

1. Verpflichtung zum Schutz von Boden und Gewässern vor gefährlichen Stoffen
2. Verpflichtung, regelmäßig Untersuchungen durch die zuständige Landesbehörde zu veranlassen
3. Ggf. Verpflichtung, eine Umwelthaftpflicht und Umweltschadenversicherung abzuschließen

### 6. Regelung von Betretungsrechten

### 7. Ausbauklausel: Sofern TK-Komponenten eingebracht wurden, Verpflichtung, diese am Ende der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zu entfernen

### 7. Sorgfalts- und Nebenpflichten des Nachfragers

1. Mitteilungspflicht zum Ausbauplan und zu Bauarbeiten
2. Pflicht zur Erhaltung der Anlagen in ordnungsgemäßigem Zustand
3. Pflicht zur Mindestüberdeckung von TK-Komponenten
4. Einwilligungsvorbehalt bei Grabungs- und Räumungsarbeiten
5. Verkehrssicherungspflicht
6. Sonderkündigungsrecht bei Pflichtverletzung

### 8. Haftung des Nachfragers

1. Haftungsmaßstab bei Schäden durch Nachfrager
2. Freistellungsanspruch des Netzeigentümers bei Forderungen Dritter
3. Ggf. Vertragsstrafen
4. Ggf. Sicherheiten



### 9. Beeinträchtigung der Nutzung

1. Verzicht des Nachfragers auf Ansprüche auf Schutz der TK-Anlagen
2. Verpflichtung des Nachfragers, Beeinträchtigungen durch Wartungen des Netzes u.ä. zu dulden
3. Haftungsprivilegierung des Eigentümers ggü. dem Nachfrager bei Beschädigung des eigenen Netzes

### 10. Kündigungsklausel

1. Ordentliches Kündigungsrecht
2. Außerordentliches Kündigungsrecht
3. Kündigungsfrist
4. Kündigungsform

### 11. Einwilligungsvorbehalt für die Übertragung von Rechten und Pflichten des Nachfragers

### 12. Schlussbestimmungen

- **NGA-Anforderung aus der Breitbandförderrichtlinie des Bundes**
  - Der TK-Netzbetreiber hat anderen TK-Unternehmen die Durchleitung zu ermöglichen
  - Er darf hierfür ein Entgelt verlangen, solange (!) er den Zugang offen und diskriminierungsfrei herstellt
  
- **Verpflichtung aus dem DigiNetzG**
  - Anderen TK-Netzbetreibern/-Eigentümern ist die Mitnutzung passiver Infrastruktur auf Antrag anzubieten
  - Das Angebot darf im Gegenzug ein angemessenes Netzentgelt festlegen
  
- **Herausforderung: Ermittlung eines nicht unangemessenen, aber wirtschaftlichen Netzentgelts**

- **Rahmen des rechtlich Zulässigen:**  
Welche Höhe gefährdet offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Netz?
  
- **Präzise Beschreibung des Leistungstyps:**  
Für welches NGA-Vorleistungsprodukt genau ist das Netzentgelt zu berechnen (z.B. Layer-2-, Layer-3-Vorleistungsprodukte)?
  
- **Kosten und Nutzen des Produkts:**  
Wie schlüsseln sich die Kosten auf, die anteilig auf Investition, Finanzierung, Wartung etc. entfallen?  
Welche Strecke wird angemietet? Wie viele Haushalte erreicht? Welches Datenvolumen ist verfügbar?
  
- **Rechtliche, technische und wirtschaftliche Fachkenntnis müssen zusammenkommen, um ein angemessenes Netzentgelt festzulegen**

# IV. Unser Angebot

## 1. Erfahrungen unserer Kanzlei

- **Unsere Kanzlei betreute in den letzten Jahren bereits über 80 Breitbandprojekte von Kommunen, Landkreisen und Stadtwerken**
- **Die Beratungsschwerpunkte der Kanzlei liegen im Telekommunikations- und Vergaberecht**
- **Rechtlich unterstützt haben wir auch die BREKO eG bei der Gestaltung der Verträge für die BREKO Handelsplattform**
- **Wir sind sowohl mit geförderten Breitbandprojekten als auch mit dem eigenwirtschaftlichen Ausbau von Breitbandinfrastruktur vertraut**

- **Wir unterstützen daher gerne bei Fragen zum gesamten BREKO-Vertragswerk betreffend die Handelsplattform**
- **Wir entwerfen Verträge zwischen Anbietern und Nachfragern über BSA-Leistungen**
- **Wir kalkulieren Entgelte**
- **Wir begleiten die Vertragsverhandlungen**

[www.wr-recht.de](http://www.wr-recht.de)  
[info@wr-recht.de](mailto:info@wr-recht.de)

## **Standort Hamburg**

Bleichenbrücke 11  
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

### Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.